

Die geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 10/2017 vom 14.06.2017, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht:

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Die Philosophische Fakultät hat am 14.06.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a.) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium, in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat
oder
 - b.) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-/ Diplom-/ Magister-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagenveranstaltungen belegt hat
oder
 - c.) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Weiterhin sind von jeder Bewerberin/jedem Bewerber schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 und § 3 nachzuweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des 1. Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auf dem Sprachniveau B2 (GER) nachweisen (siehe <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html> für Details zum Nachweis).
- (4) Darüber hinaus ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 (GER) erforderlich (für Details zum Nachweis siehe <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>). Der Nachweis kann zudem erfolgen durch den Nachweis von jeweils mindestens 5 Punkten in Englisch in den letzten vier Halbjahreszeugnissen der Oberstufe. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission. Der Nachweis darf nicht älter als 5 Jahre alt sein. Sollte dieser zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden.

§ 3

Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“ sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten (mindestens zwei Buchstaben):
- Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe (6 LP nach ECTS/180 Std.)
 - Entwicklungspsychologie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten (mindestens zwei Buchstaben):
- Sprachwissenschaft (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - Spracherwerb und -gebrauch (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - Sprachentwicklungsstörungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/ Pädaudiologie und Neurologie/ Neuropsychologie) (6 LP nach ECTS (je 3 LP)/180 Std.)
 - Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich sprachentwicklungsbedingter Störungen (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte zur Erfüllung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) beziehungsweise bis zum 15. Juli

des Jahres (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule und schriftlich zu stellen. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 31. Mai beziehungsweise bis zum 15. Juli des Jahres nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. des Jahres. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 30.09. des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Abs. 1 oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - ein Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 4 sowie gegebenenfalls nach § 2 Abs. 3,
 - Nachweise nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2,
 - Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des unter Abs. 2 geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 und wird aufgrund einer Kombination nachfolgender Kriterien festgestellt:
- Abschluss- oder Durchschnittsnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 10 Punkte),
 - Nachweis einschlägiger Kenntnisse (max. 5 Punkte) gemäß § 5 Abs. 3 b.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 15 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- (a) Note des Studienabschlusses:
- | | |
|------------------------|-----------|
| bis einschließlich 1,3 | 10 Punkte |
| bis einschließlich 1,5 | 8 Punkte |
| bis einschließlich 1,7 | 5 Punkte |
| bis einschließlich 2,0 | 2 Punkte |
| mehr als 2,0 | 0 Punkte |
- (b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse:
- für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“:
- | | |
|---|---------|
| Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, | |
| Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe | 1 Punkt |
| Entwicklungspsychologie | 1 Punkt |

Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter	1 Punkt
Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen	1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe	1 Punkt

oder
für Schwerpunkt „Sprach- u. Kommunikationstherapie“:

Sprachwissenschaft	1 Punkt
Spracherwerb und -gebrauch	1 Punkt
Sprachentwicklungsstörungen	1 Punkt
Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/ Pädaudiologie und Neurologie/Neuropsychologie)	1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich sprachentwicklungsbedingter Störungen	1 Punkt

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen den einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (4) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt,
- wenn die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 30.09. des Folgejahres erbringen,
 - wenn die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 fehlende Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 (GER) nachzuholen haben, den hierfür erforderlichen Nachweis nicht bis zum 30.09. des Folgejahres erbringen,
 - wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15.04. des Folgejahres nachgewiesen wird
- und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten und werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.